



Elisa Hoven/Markus Rotter, Berlin

„Ultimate Fighting“

Eine Betrachtung aus dem Blickwinkel der Menschenwürde

Während das Ultimate Fighting in den USA bereits als etablierte Sportart mit eigenem Regelwerk bezeichnet werden kann, mehren sich neben moralischen Bedenken an einem gewaltgeprägten Sport auch rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit des Ultimate Fightings in der Bundesrepublik. Nachdem im Juni 2009 das Ultimate Fighting erstmals in Köln ausgetragen wurde, ist eine für Dezember 2009 geplante Veranstaltung in Berlin - womöglich aufgrund des öffentlichen Drucks - abgesagt worden. Auch der Innensenator von Berlin erklärte, künftig würden städtische Hallen für Ultimate Fighting nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Brutalität und offensive Vermarktung der Veranstaltung werfen daher die Frage auf, ob das Ultimate Fighting einen Verstoß gegen die Menschenwürde des Kämpfers darstellt und womöglich zu untersagen ist.

Der Beitrag von Hoven/Rotter setzt sich zunächst mit der allgemeinen Geltung der Menschenwürde im Verwaltungsrecht auseinander. Schwerpunktmäßig wird das Ultimate Fighting sodann in die bestehende Kasuistik zur Bestimmung und Reichweite des Schutzbereiches der Menschenwürde eingeordnet, wobei das dogmatische Verständnis der Menschenwürde den wesentlichen Ausgangspunkt bildet. Das Ultimate Fighting, so scheint es, knüpft dabei an eine langjährig bestehende Diskussion nahtlos an. Abschließend wird die Frage untersucht, ob die Teilnehmer des Ultimate Fightings auf die Achtung ihrer Würde wirksam verzichten können.

Der Beitrag ist bestrebt, für die im Zusammenhang mit dem Ultimate Fighting aufkommenden Fragen, Lösungswege aufzuzeigen, die unabhängig von (wandelbaren) Moralvorstellungen und (subjektiven) Sittlichkeitsempfinden sind.

S. 55

- HFR 4/2010 S. 1 -

1 I. Ultimate Fighting im Spannungsverhältnis zur Menschenwürde

Psychologen protestieren, Zuschauer jubeln und Politiker formieren sich gegen die Veranstaltung des Ultimate Fightings, das im Juni 2009 erstmals in Deutschland ausgetragen wurde. Eine weitere geplante Veranstaltung in Berlin im Dezember 2009 wurde nunmehr - womöglich auch wegen des öffentlichen Drucks - abgesagt.

2 Die amerikanische "Ultimate Fighting Championship" (UFC) beschreibt ihren Kampfsport als „hochentwickelte Mischung unterschiedlicher Disziplinen wie Karate, Jiu-Jitsu, Ringen und Kickboxen.“ In der Presse gilt Ultimate Fighting als der „brutalste Sport der Welt“¹, eine Prügelei, die - schenkt man dem Vorsitzenden des Sportausschusses und Bürgermeister von Köln Glauben - „den Tod oder zumindest schwere Verletzungen eines Menschen billigend in Kauf“² nimmt.

3 Die wohl augenfälligste Besonderheit des Ultimate Fightings ist die Austragung der Kämpfe im sogenannten „Oktogaon“, einem Ring, dessen Kampffläche anstelle der üblichen Ringseile von einem Drahtzaun begrenzt wird. Ursprünglich als Schutz für die

¹ So bspw. die Berichterstattung des Sterns: <http://www.stern.de/sport/sportwelt/ultimate-fighting-pruegeln-bis-das-blut-spritzt-597104.html> oder des Express: www.express.de/nachrichten/news/vermischtes/freefight---warum-schauen-sich-leute-so-was-an_artikel_1242632411475.html.

² www.koeln.de/koeln/nachrichten/lokales/kampf_um_freefightshow_geht_in_naechste_runde_161983.html.

Kämpfer gedacht, hat die Form des Käfigs dem Sport die Bezeichnung als „menschlicher Hahnenkampf“ eingebracht.

- 4 Zudem unterscheidet sich die UFC in der Vielfalt regelkonformer Angriffstechniken von bereits etablierten Kampfsportarten. So sind neben Tritt- und Schlagtechniken auch Ring- und Bodenkampf zugelassen, um einen Sieg nach Punkten oder durch vorzeitige Aufgabe zu erreichen. In der öffentlichen Diskussion wird hierdurch der Anschein erweckt, das Ultimate Fighting sei ein „Sport ohne Regeln“ und setze den Kämpfern keine hinreichenden Grenzen. In den letzten Jahren entwickelte die UFC allerdings ein grundlegendes Regelwerk zum Schutze der Athleten und zur Gewährleistung eines fairen Wettkampfes. So sind beispielsweise Kopfstöße, ein Angreifen der Augen sowie Tritte auf den Kopf eines am Boden liegenden Gegners verboten.
- 5 Neben moralischen Bedenken an einem gewaltgeprägten Sport mehrten sich auch rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit des Ultimate Fightings. Die Brutalität und offensive Vermarktung der Veranstaltung werfen die Frage danach auf, ob das Ultimate Fighting einen Verstoß gegen die Menschenwürde des Kämpfers darstellt.

S. 56

- HFR 4/2010 S. 2 -

6 II. Die Geltung der Menschenwürde im Verwaltungsrecht

Über Öffnungsklauseln in einfachgesetzlichen Normen findet die Schranke der Menschenwürde Eingang in verwaltungsrechtliche Untersagungsbestimmungen. Über die Tatbestandsmerkmale der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ im Polizeirecht oder der „Sittlichkeit“ im Gewerberecht³ kann Art. 1 Abs. 1 GG ein Verbandsverbot im Einzelfall begründen.⁴

- 7 Die dogmatische Verortung der Menschenwürde gestaltet sich jedoch gerade im relevanten Polizeirecht schwierig. Nach der bisherigen Rechtsprechung berührt eine Verletzung der Menschenwürde das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Ordnung.⁵ Im Schrifttum mehrten sich hingegen kritische Stimmen, die eine Anwendung des Tatbestandes der öffentlichen Sicherheit fordern.⁶
- 8 Wird der öffentlichen Ordnung nach überwiegender Ansicht eine Auffangfunktion zuerkannt, muss das Merkmal der öffentlichen Sicherheit im Rahmen einer Verbotsverfügung vorrangig geprüft werden.⁷ Neben der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen und den Individualrechten des Bürgers schützt das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit die Unverletzlichkeit der positiven Rechtsordnung.⁸ Verstößt eine Veranstaltung gegen geschriebenes Recht, kann sie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit untersagt werden.
- 9 Die Würde des Menschen ist als oberstes Verfassungsprinzip in Art. 1 Abs. 1 GG ausdrücklich im positiven Recht verankert.⁹ Ihre Missachtung stellt folglich einen Verstoß gegen eine eindeutige Normaussage als Voraussetzung der öffentlichen Sicherheit dar. Da dem Schutzgut des geschriebenen Rechts keine Differenzierung zwischen den Rechtsquellen zu entnehmen ist, kann ein Ausschluss verfassungsrechtlicher Normen von der Geltung des Tatbestandes nicht begründet

³ Sofern das Ultimate Fighting als Gewerbe betrachtet wird, bildet § 33a II Nr.2 GewO die Rechtsgrundlage einer Untersagungsverfügung; vgl. auch: Metzner, GastG-Komm., 6. Aufl. 2002, § 2 Rn.70.

⁴ Vgl. u. a. OVG Koblenz, NVwZ-RR 1995, S. 30; OVG Münster, GewArch 2001, S. 71.

⁵ BVerwG, NVwZ 2002, S. 598; OVG Koblenz, NVwZ-RR 1995, S. 30; OVG Münster, GewArch 2001, S. 71.

⁶ Auel, Die Verwaltung 2004, S. 230 (231 ff.); Gröpl/Brandt, VerwArch 94 [2004], S. 223 (234 ff.); Kramer, NVwZ 2004, S. 1083 (1084).

⁷ Friauf, in: Schmidt-Aßmann, Besond. VerwR, 12. Aufl., Rn. 40; Liskin, in: Liskin/Denninger, HdB POR, Teil E, Rn. 35 ff. (Die „öffentliche Ordnung“ wird auch kritisch hinterfragt – insbesondere mit Blick auf das Bestimmtheitsprinzip), anders jedoch: BVerfG 65, S. 315 (352 ff.) – keine Verletzung der Bestimmtheit bzw. des demokratischen Prinzip, Inhaltsbestimmung müsse durch „vorsichtige Prinzipien der Praxis“ erfolgen – Brokdorf-Entscheidung.

⁸ Pieroth/Schlink/Kniesel, POR, 5. Aufl. 2008, § 8 Rn. 3 ff.

⁹ Kramer, NVwZ 2004, S. 1083.

werden.¹⁰ Aufgrund der subsidiären Geltung der öffentlichen Ordnung erscheint es dogmatisch konsequent, eine Verletzung der Menschenwürde bereits als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit einzuordnen.

- 10 Über Einfallstore des einfachen Rechts kann ein Verstoß gegen die Menschenwürde grundsätzlich ein verwaltungsrechtliches Verbot begründen. Als Voraussetzung für eine Untersagung müssen Umfang und Reichweite von Art. 1 Abs. 1 GG festgelegt werden. Im Folgenden sollen daher zwei wesentliche Kernprobleme des Würdeschutzes diskutiert werden. Erstens: Unterfällt das Ultimate Fighting dem Schutzbereich der Menschenwürde? Und – zweitens – können die Teilnehmer auf die Achtung ihrer Würde wirksam verzichten? Ausgangspunkt der Überlegungen ist das dogmatische Verständnis der Menschenwürde als Schutzpflicht des Staates.

S. 57

- HFR 4/2010 S. 3 -

11 III. Die Wahrung der Menschenwürde als staatlicher Schutzauftrag

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

- 12 Art. 1 Abs. 1 GG normiert die besondere Bedeutung der Menschenwürde im Verfassungsgefüge und formuliert einen ausdrücklichen staatlichen Schutzauftrag. Die Aufforderung zu Achtung und Schutz der Menschenwürde begründet ihr Verständnis als primäres Staatsziel und wesentliche Voraussetzung einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung. Wurden Grundrechte zunächst lediglich als Abwehrrechte gegen den Staat verstanden, erkannte das BVerfG ihren Wirkungsbereich als Gewährleistung positiver Schutzpflichten an.¹¹ Neben den „status negativus“ als Einschränkung hoheitlicher Gewalt, trat nach der Statuslehre Jellineks nunmehr der „status positivus“ als staatlicher Handlungsauftrag.¹² Hintergrund des umfassenden Geltungsbereichs menschenrechtlicher Garantien ist nach Auffassung des BVerfG das Selbstverständnis des Grundgesetzes als objektive Werteordnung.¹³ Stellen Grundrechte fundamentale Verfassungsprinzipien dar, ist die Wahrung von Menschenwürde objektive Aufgabe des staatlichen Gemeinwesens. Im Hinblick auf die Dogmatik der Grundrechte ergeben sich zur Verwirklichung des grundgesetzlichen Wertekonsenses Schutz- und Leistungspflichten des Staates.¹⁴ Die Annahme eines hoheitlichen Schutzauftrages stellt den Staat daher vor konträre Verpflichtungen. Als objektives Verfassungsprinzip kann die Menschenwürde Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers begründen, muss jedoch zugleich dessen grundrechtlich geschützte Freiheitssphäre wahren. Folge ist eine Verzahnung von objektivem und subjektivem Gehalt der Grundrechte, die sowohl eine individuelle Garantiefunktion für den Bürger enthalten als auch Ausdruck eines objektiv-rechtlichen Wertekonsenses der Verfassung sind.
- 13 Entsprechend dem in Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG formulierten Schutzgedanken verpflichtet die Wahrung der Menschenwürde den Staat zur effektiven Durchsetzung ihrer Prämissen. In der Geschichte der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung wurden Veranstaltungen wie Peep-Shows, Laserdrome oder Zwergenweitwurf unter Berufung auf eine menschenunwürdige Behandlung der Teilnehmer untersagt. Die staatlichen Verbote lösten in der Öffentlichkeit sowie in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine Kontroverse über die Reichweite staatlicher Befugnisse zum Schutze der Menschenwürde aus.¹⁵ Die Entstehung von Ultimate

¹⁰ Ansätze, nach denen die Menschenwürde nicht als geschriebenes Recht sondern als allgemeiner Verfassungsgrundsatz gelten soll, können angesichts der klaren Formulierung des Art. 1 Abs. 1 GG nicht überzeugen, Kramer, NVwZ 2004, S. 1083.

¹¹ Das BVerfG verwendet teilw. verschiedene Bezeichnungen: BVerfGE 53, S. 30 (57); BVerfGE 73, S. 261 (269).

¹² Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte, S. 103.

¹³ BVerfGE 2, S. 1 (12); BVerfGE 5, S. 85 (204); BVerfGE 6, S. 32 (40).

¹⁴ BVerfGE 1, S. 97 (104).

¹⁵ Kramer, NVwZ 2004, S. 1083 (1084) m. w. Nachw. in Fn. 13; Störmer, NWVBl. 1997, S. 313 (316); Heckmann, JuS 1999, S. 986 (992).

Fighting wirft nunmehr die Frage nach der Bedeutung von Menschenwürde als Legitimation behördlichen Handelns erneut auf.

S. 58 - HFR 4/2010 S. 4 -

14 IV. Ultimate Fighting als Verstoß gegen die Menschenwürde?

Die Anwendbarkeit von Art. 1 Abs. 1 GG auf das Ultimate Fighting setzt eine genaue Festlegung der Reichweite des Schutzbereiches voraus. Angesichts der „normativen Offenheit“¹⁶ der Menschenwürde existieren in der Literatur eine Vielzahl möglicher Definitionsversuche.¹⁷ In der Rechtsprechung des BVerfG hat sich die von Dürig entwickelte Objektformel zur Bestimmung des Schutzbereichs durchgesetzt.¹⁸ Hiernach ist die Menschenwürde grundsätzlich betroffen, wenn die Subjektsqualität des Einzelnen in Frage gestellt¹⁹, das heißt der „konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“²⁰ Aus dem Verbot einer Degradierung des „Menschen zum Ding“²¹ lassen sich indes wenig klare Vorgaben zur Konkretisierung des Schutzbereichs im Einzelfall ableiten. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Ultimate Fightings kann daher nicht eindeutig anhand der abstrakten Definition, sondern allein unter Berücksichtigung der bestehenden Kasuistik beantwortet werden.

S. 59 - HFR 4/2010 S. 5 -

15 1.) Die Kasuistik zur Bestimmung des Schutzbereichs der Menschenwürde

a) Peep-Show, Live-Show und Prostitution

Die Achtziger Jahre bildeten den wesentlichen Ausgangspunkt für die Kontroverse über die Menschenwürde als Eingriffslegitimation. Grundlegende Entscheidungen waren dabei zunächst das Peep-Show²² sowie das Live-Show Urteil²³ des BVerwG. Das Gericht nahm - unter Berufung auf einen Verstoß gegen die „guten Sitten“ - eine Würdeverletzung der

- 16 Darsteller an und lehnte eine Genehmigung der Veranstaltungen konsequent ab.²⁴ Der Kerngedanke des ersten Peep-Show Urteils, in dem die Degradierung zum Objekt ausdrücklich als Verstoß gegen ihre Menschenwürde qualifiziert wurde, findet sich in nachfolgenden Entscheidungen wieder. So erkannten die Gerichte in den Beschlüssen zu „Live-Sex-Shows“, „Damen-Schlamm-Catchen oben ohne“²⁵ sowie in der Entscheidung über die „Zurschaustellung von Frauen in einem Käfig“²⁶ eine Eingriffsverpflichtung des Staates zum Schutze der Menschenwürde der Darstellerinnen an. Die Frage nach einer Zulässigkeit von Peep-Show Veranstaltungen beschäftigte die Gerichte auch in den Folgejahren. Grund für die erneute Auseinandersetzung mit der Problematik waren abweichende Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte, die einen Würdeverstoß entgegen der Rechtsprechung des BVerwG ablehnten.²⁷ Die Uneinigkeit der Gerichte reflektiert die Schwierigkeit einer allgemein gültigen Schutzbereichsbestimmung. Die Nähe der Menschenwürde zu Moral und Sittlichkeit macht das Verständnis des Würdebegriffs von subjektiven Werten und ethischen Überzeugungen abhängig.

¹⁶ Höfling, JuS 1995, S. 857 (858, Fn. 28).

¹⁷ Vitzhum, JZ 1985, S. 201 (205 ff.) - Mitgifttheorie; Hofmann, AöR 118 (1993), S. 98 (99) - Kommunikationstheorie; m. w. Nachw. zur Leistungstheorie Dreier, in: Dreier, Art. 1 I GG, Rn. 56.

¹⁸ BVerfGE 30, S. 1 (25 ff.).

¹⁹ BVerfGE 30, S. 1 (26).

²⁰ Dürig, in: Maunz/Dürig, Komm. zum GG, Art. 1 Abs. 1, Rn. 28.

²¹ Dürig, in: Maunz/Dürig, Komm. zum GG, Art. 1 Abs. 1, Rn. 29.

²² BVerwGE 64, 274.

²³ BVerwG, NJW 1982, S. 665.

²⁴ BVerwGE 64, S. 274.

²⁵ VGH München, NVwZ 1984, S. 254.

²⁶ VGH München, NVwZ 1992, S. 76.

²⁷ Abweichung von der Rspr. u.a. OVG Hamburg, NVwZ 1985, S. 841, dagegen: BVerwGE 84, S. 314.

- 17 Die Problematik einer moralischen Um- und Neuinterpretation als Grundlage für das Verständnis der Menschenwürde wurde abermals im Streit um die Zulässigkeit von Prostitution bedeutsam. Während in der früheren Rechtsprechung der Achtziger Jahre der Betrieb eines Bordells als unsittlich²⁸ und als Verstoß gegen die Menschenwürde²⁹ abgelehnt wurde, legalisierte der Gesetzgeber 20 Jahre später das „älteste Gewerbe der Welt“ durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002. Die so geschaffene rechtliche Anerkennung einvernehmlich begründeter Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution sowie die Einführung strafrechtlicher Vorschriften zum Schutze der Prostituierten (§ 180, § 181a, § 232 StGB) reflektieren den Wandel gesellschaftlicher Moralvorstellungen. Das veränderte Würdeverständnis muss als Folge einer neuen Grenzziehung sittlicher Tabus durch die steigende öffentliche und mediale Vermarktung von Sexualität verstanden werden.³⁰

S. 60

- HFR 4/2010 S. 6 -

18 **b) Sport- und Gewaltspiele**

Neue Herausforderungen an die Bestimmung des Schutzbereiches der Menschenwürde stellten sich mit Beginn der Neunziger Jahre angesichts der Entwicklung moderner Veranstaltungen.

- 19 Ein erstes Beispiel war die Veranstaltung des Zwergenweitwurfs, die von staatlichen Stellen unter Berufung auf die Menschenwürde untersagt wurde.³¹ In seiner Entscheidung berief sich das Gericht fast wörtlich auf das Peep-Show Urteil des BVerwG und begründete einen Würdeverstoß mit der entpersonalisierten Vermarktung des Menschen. Der Einzelne werde nicht als Individuum, sondern -gleich einem Sportgerät - als Objekt der Veranstaltung wahrgenommen.³²
- 20 Ähnlich argumentierten das BVerwG in einer späteren Entscheidung über die Zulässigkeit von sogenannten Quasar- oder Laserspielen, in denen die Spieler einander mit Hilfe von Laserpistolen zu treffen versuchen.³³ Das Gericht sah in der Durchführung von Laserspielen die Gefahr der Bagatellisierung von Gewalt und einen Widerspruch den allgemeinen Wertevorstellungen der Gesellschaft.³⁴ Ein „spielerisches Töten“ führe zu einer Herabsetzung moralischer Hemmschwellen und einem Verlust des notwendigen Respekts vor der Person des Gegners. Durch die Degradierung des Spielers zum Objekt einer Tötungshandlung negiere die Veranstaltung den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen.³⁵
- 21 Die Wertung des BVerwG blieb in Literatur und Rechtsprechung indes nicht unwidersprochen.³⁶ Gegen die Annahme einer Würdeverletzung wurde der sportlich-spielerische Charakter der Veranstaltung ins Feld geführt. Trotz der Simulation kriegsähnlicher Kampfsituationen stünde die gemeinschaftliche Sportaktivität im Vordergrund.³⁷
- 22 Die Unsicherheit in der Bestimmung des Schutzbereichs wird insbesondere im Hinblick auf die Bewertung vergleichbarer Spielformate deutlich. Es erstaunt, dass Paintball-

²⁸ Der Begriff der Unsittlichkeit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 entspricht dem Sinn nach den guten Sitten in § 33a GewO, dazu VG Minden, NVwZ 1988, S. 666.

²⁹ VG Minden, NVwZ 1988, S. 666.

³⁰ LG Mannheim, NJW 1995, S. 3398 - Telefonsexverträge; OVG Münster, NJW 1988, S. 787 - Kondomautomat.

³¹ VG Neustadt, NVwZ 1993, S. 98.

³² Klass, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 155.

³³ BVerwG, NVwZ 2002, S. 598 (603) = JuS 2002, S. 1030 ff.

³⁴ BVerwG, NVwZ 2002, S. 598 (601) = JuS 2002, S. 1030 ff.

³⁵ BVerwG, NVwZ 2002, S. 598 (603) = JuS 2002, S. 1030 ff.

³⁶ VGH München, NVwZ-RR 1995, 32; OVG NRW, Gew. Arch. 2001, S. 71 (72); Martinez, in: Beck'scher Online-Kommentar GewO vom 15.09.2009, § 33i, Rn. 14 m. w. Nachw.; OVG Koblenz GewArch 1994, S. 374; OVG Münster, NWVBl. 1995, S. 473; Kempen, NVwZ 1997, S. 243 (247); Störmer NWVBl 1997, S. 313.

³⁷ Vgl. Marcks, in: Landmann/Rohmer, Komm. GewO vom 01.05.2009, § 33i Rn. 12 ff., sowie die Ausführung des LG Stuttgarts, NJW-RR 1994, S. 427 ff.

oder Gotchaspiele, die in ihrer Zielstellung dem Laserdrome entsprechen, bislang nicht unter Berufung auf einen Menschenwürdeverstoß untersagt wurden.³⁸ Wie im Falle des Laserspiels simulieren die Teilnehmer eine Kampfsituation, in der das „Töten“ des Gegners Voraussetzung für den Gewinn des Wettkampfes ist. Die unterschiedliche Würdigung zweier abweichender Spielformen belegt abermals die Problematik einer konsensfähigen Schutzbereichserfassung.

S. 61

- HFR 4/2010 S. 7 -

23 **c) Fazit**

Die fortschreitende Medialisierung und Enttabuisierung der Gesellschaft haben neue Gefahren für die Wahrung der Menschenwürde geschaffen. Es ist absehbar, dass neben dem Ultimate Fighting auch die Probleme von Gentechnik³⁹, Flaterate-Bordellen⁴⁰ sowie neuen Veranstaltungsformen und TV-Formaten weitere Auseinandersetzungen mit dem Menschenwürdebegriff erforderlich machen werden. Der Staat steht hierbei vor der Herausforderung, den gesellschaftlichen Entwicklungen zu begegnen und den objektiven Wertekonsens des Grundgesetzes zu schützen. Dies kann letztlich jedoch nur dann wirksam gelingen, wenn klare Maßstäbe vorhanden sind.

24 Die Darstellung der Kasuistik hat die rechtlichen Schwierigkeiten einer verbindlichen und einheitlichen Definition von Menschenwürde aufgezeigt. Moralische und sittliche Wertungen bestimmen die Auslegung des Schutzbereichs und führen zu Unsicherheiten in der Prognose künftiger Entscheidungen.

S. 62

- HFR 4/2010 S. 8 -

25 **2.) Die Charakteristik von Ultimate Fighting nach den Grundsätzen der Rechtsprechung**

Vor dem Hintergrund der Kasuistik stellt sich die Frage, ob das Ultimate Fighting nach den in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben unter den Schutzbereich der Menschenwürde gefasst werden kann.

26 In Anlehnung an die Grundsätze der Laserdrome- Entscheidung könnte die Wahrnehmung des Gegners als Zielscheibe von Gewalt den personellen Achtungsanspruch des Individuums verneinen.⁴¹ Die besondere Brutalität eines Kampfes, der Schläge am Boden, Hebel- und Würgetechniken gestattet, birgt die Gefahr einer Degradierung des Unterlegenen zum Objekt von Gewalthandlungen. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde könnte jedoch insbesondere aufgrund der Begleitumstände einer Ultimate Fighting- Veranstaltung angenommen werden. Durch die Austragung des Wettstreits in einem Käfig würden die Teilnehmer dem Publikum nicht als individuelle Sportler, sondern animalische Kämpfer präsentiert. Nach den Feststellungen des Peep-Show Urteils begründet die Zurschaustellung und unwürdige Kommerzialisierung des Menschen eine Verletzung seiner Subjektqualität.⁴² Vergleichbar einer Peep- oder Live Sex- Show könnte die Vermarktung des Ultimate Fightings als moderner Gladiatorenkampf den Teilnehmer zum Objekt der Publikumsunterhaltung degradieren.

³⁸ VG Dresden, NVwZ-RR 2003, S. 848: „*Ein gesellschaftlicher Wertekonsens gegen die spielerische Simulation von Tötungs- und Verletzungshandlungen ist (bei Paintball) weder empirisch belegt (...)*“ sowie S. 852 „*(...) Markieren mit Farbkugeln wird man hiernach kaum als simulierte Tötungshandlung bezeichnen können. (...) Spielelement weit verbreitet und kehre in einer Vielzahl von Variationen in Mannschaftsspielen, Computerspielen und Sportarten wie Fechten, Boxen und Karate wieder.*“; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2005, S. 472: „*(...) Menschenwürdeverletzung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht verlässlich zu klären*“; OVG Münster Beschluss v. 26.06.2000 – 5B 588/00.

³⁹ Vgl. Schmidt-Jorzig, DÖV 2001, S. 925 ff.

⁴⁰ So verzeichnete das Bundesministerium der Justiz eine Vielzahl von Eingaben von Bürgern, die ihre Empörung hierüber zum Ausdruck brachten; vgl. zur Thematik: www.sueddeutsche.de/panorama/467/481933/text.

⁴¹ BVerwG, NVwZ 2002, S. 598 (601) = JuS 2002, S. 1030 ff.

⁴² BVerfGE 64, S. 274.

- 27 Ein Vergleich mit den genannten Entscheidungen zeigt jedoch auch bedeutende Unterschiede in der Beeinträchtigung der individuellen Würde. Anders als im Rahmen von Laserspielen wird der Teilnehmer des Ultimate Fightings nicht das Objekt einer simulierten Tötungshandlung, sondern nimmt selbst aktiv an der körperlichen Auseinandersetzung teil. Während die Darstellung einer Vernichtung menschlichen Lebens den Achtungsanspruch des Einzelnen vollständig aufhebt, stellt sich der Sportler einem Wettstreit nach klaren Regeln. Mit Hinweis auf die abweichenden Ansichten im Laserdome-Verfahren könnte ein Würdeverstoß aufgrund des sportlichen Charakters des Ultimate Fightings zu verneinen sein.⁴³ Gegen die Annahme einer Objektstellung spricht der ernsthafte sportliche Anspruch der Teilnehmer, die ausnahmslos ausgebildete Wettkämpfer sind. Der Vergleich zu Sportarten wie Boxen, Jiu Jitsu oder K1 zeigt, dass aus sportlicher Sicht nur geringe Unterschiede zu anerkannten Wettbewerbsformen bestehen. Die öffentliche Darstellung von Kampfsport kann daher mit Blick auf die Menschenwürde keinen grundsätzlichen Bedenken begegnen. Eine weitere Parallele lässt sich zur Veranstaltung des sogenannten „Lilliputaner Catchens“ ziehen, das allgemein für zulässig erachtet wird.⁴⁴ Während die Teilnehmenden hier aufgrund ihrer Körpergröße der Unterhaltung der Zuschauer dienen, stehen sich beim Ultimate Fighting Profisportler im Rahmen eines ernsthaften Wettkampfes gegenüber.

S. 63

- HFR 4/2010 S. 9 -

- 28 Ein entscheidender Aspekt in der Bewertung einer möglichen Würdeverletzung wird im Urteil des BVerwG zur Zulässigkeit von Swingerclubs thematisiert.⁴⁵ Das Gericht verneint einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG mit der Begründung einer grundsätzlichen Gleichberechtigung der Teilnehmer. Im Gegensatz zur einseitigen sexuellen Darstellung in einer Peep-Show könne die einverständliche Interaktion der Teilnehmer im Swingerclub deren Subjektqualität nicht beeinträchtigen.⁴⁶ Übertragen auf das Ultimate Fighting stützt die Wertung des BVerwG die Ablehnung einer Menschenwürdeverletzung. Durch die Einführung von Gewichtsklassen und eine Beschränkung des Wettbewerbes auf Profisportler werden vergleichbare körperliche und technische Voraussetzungen der Kämpfer gewährleistet. Ausgehend von den Feststellungen des Urteils unterfiele die freiwillige Auseinandersetzung entsprechend qualifizierter Teilnehmer nicht dem Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG. Wenngleich die besseren Argumente gegen die Annahme eines Würdeverstoßes sprechen, kann eine richterliche Entscheidung aufgrund der divergierenden Rechtsprechung nicht zweifelsfrei vorausgesagt werden. Für den Bürger, der als Veranstalter, Teilnehmer oder Zuschauer des Ultimate Fightings durch ein Verbot der Veranstaltung betroffen wird, ist die bestehende Unsicherheit in der Anwendung von Art. 1 GG nicht tragbar. Um die Bestimmung des Schutzbereichs vorhersehbar zu gestalten, müssen eindeutige Maßstäbe zur Definition von Menschenwürde entwickelt werden. Da aufgrund der normativen Offenheit des Begriffs eine inhaltlich klare Grenzziehung nicht möglich ist, muss eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die Entscheidung für ein restriktives Würdeverständnis erreicht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es geboten, den Schutzbereich der Menschenwürde eng zu fassen und das Grundrecht auf seinen verfassungsrechtlichen Kernbereich zurückzuführen. Hierfür spricht nicht zuletzt die Stellung der Menschenwürde im Verfassungsgefüge des Grundgesetzes. Die Menschenwürde ist als einziges Grundrecht ausnahmslos unantastbar und keiner Abwägung zugänglich. Sind die Rechtsfolgen eines Eingriffes entsprechend weitgehend, muss konsequenterweise der Anwendungsbereich klar begrenzt sein. Die Menschenwürde kann ihrer herausgehobenen Bedeutung nur dann gerecht werden, wenn sie sich auf den Schutz wesentlicher Bereiche beschränkt.

⁴³ Vgl. Marcks, Landmann/Rohmer, Komm. GewO vom 01.05.2009, § 33i Rn. 12f. m. w. Nachw. sowie LG Stuttgart, NJW-RR 1994, S. 427 ff.

⁴⁴ Tettinger, in: Tettinger/Wank, GewO-Komm., 7. Aufl. 2004, § 33a, Rn.61.

⁴⁵ BVerwG, NJW 2003, S. 603 (604).

⁴⁶ BVerwG, NJW 2003, S. 603 (604).

- 29 Die Betrachtung der Kasuistik hat gezeigt, dass moralische Wertungen und gesellschaftliche Veränderungen die Konkretisierung des Schutzbereichs beeinflussen. Die Nähe der Begriffe von Menschenwürde und Sittlichkeit birgt die Gefahr einer Überdehnung des Schutzbereiches. Sittlichkeit als Ausdruck allgemeiner Moralüberzeugungen der Gesellschaft muss weiter verstanden werden als die verfassungsrechtlich verbürgte Menschenwürde, die allein Verstöße gegen die Subjektstellung des Menschen erfassen will.⁴⁷
- 30 Ultimate Fighting kann als aggressiver und brutaler Sport aus moralischen Erwägungen abgelehnt werden. Der Verstoß gegen ein sittliches Empfinden darf jedoch nicht mit einer Verletzung der Menschenwürde gleichgesetzt werden. Soll die Menschenwürde als oberstes Prinzip des Grundgesetzes ernst genommen werden, muss sie auf eine grundlegende Gewährleistung der menschlichen Subjektqualität beschränkt bleiben. Vor dem Hintergrund der geboten restriktiven Interpretation des Schutzbereichs muss der sportliche Charakter des Ultimate Fightings Vorrang gegenüber sittlichen Bedenken haben. Ein staatliches Verbot von Ultimate Fighting kann daher nicht auf eine Verletzung der Menschenwürde der Kämpfer gestützt werden.

S. 64

- HFR 4/2010 S. 10 -

31 **V. Die Disponibilität der Menschenwürde beim Ultimate Fighting**

- Unabhängig von der Reichweite des Schutzbereiches wäre eine Verletzung von Art. 1 I GG ausgeschlossen, wenn die Kämpfer wirksam auf die Achtung ihrer Würde verzichten könnten. Die Frage nach der Disponibilität der Menschenwürde erfordert eine Abwägung zwischen staatlichen Schutzpflichten und dem Selbstbestimmungsrecht des Kämpfers.⁴⁸ Soll die Entscheidungsautonomie des Einzelnen respektiert werden, müsste bereits die freiwillige Teilnahme am Ultimate Fighting einen Verstoß gegen Art. 1 I GG ausschließen. Auf der anderen Seite könnte die objektive Geltung der Grundrechte den Staat zur Durchsetzung der Menschenwürde auch gegen den erklärten Willen des Betroffenen verpflichten.⁴⁹
- 32 Sowohl das BVerfG⁵⁰ als auch das BVerwG⁵¹ haben in zahlreichen Entscheidungen Stellung zur Wirksamkeit eines Verzichts auf die Menschenwürde genommen. Weder im Peep- Show Urteil noch in der Laserdome- Rechtsprechung maßen die Gerichte der eigenverantwortlichen Teilnahme der Spieler und Darsteller rechtfertigende Wirkung zu.⁵² Als unveräußerlicher Wert des Menschen und elementares Prinzip des Grundgesetzes könne die Menschenwürde nicht zur Disposition des Einzelnen gestellt werden.⁵³ Die Rechtsprechung räumt der Wahrung einer objektiven Werteordnung somit Vorrang gegenüber der Entscheidung des Verletzten ein.
- 33 In der Literatur wird die Frage einer Disponibilität der Menschenwürde kontrovers diskutiert.⁵⁴ Der Rechtsprechung wird zumeist mit der Begründung gefolgt, dass sich die Autonomie und legale Entscheidungsfreiheit des Bürgers im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung bewegen müsse.⁵⁵ Wird die Menschenwürde als objektive Werteentscheidung verstanden, könne der Einzelne nicht selbstbestimmt auf seine

⁴⁷ Kunig, in: v. Münch/Kunig, Komm. GG; 5. Aufl., Art. 1, Rn. 19, 36 sowie Art. 2, Rn. 26.

⁴⁸ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Komm. GG, 9. Aufl., Vorb. vor Art. 1, Rn. 36, 58 ff.

⁴⁹ Kunig, in: v. Münch/Kunig, Komm. GG; 5. Aufl., Art. 1, Rn. 36 - Peep-Show; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Komm. GG, 9. Aufl., Vorb. vor Art. 1, Rn. 36.

⁵⁰ BVerfGE 61, S. 126 - Erzwingungshaft; BVerfGE 49, S. 286 - Transsexualismus; BVerfG, NJW 1982, S. 375 - Lügendetektor; BVerfGE 30, S. 1 - Abhörentscheidung; BVerfGE 87, S. 210 (228) - Horrorfilmentscheidung.

⁵¹ So bspw. BVerwGE 64, S. 274 (275); BVerwG, NVwZ 2000, S. 683.

⁵² BVerwGE 64, S. 274 (275); BVerwG, NVwZ 2002, S. 598 (603) = JuS 2002, S. 1030.

⁵³ BVerfGE 45, S. 187 (229).

⁵⁴ Kunig, in: v. Münch/Kunig, Komm. GG, 5. Aufl., Art. 1, Rn. 34; Littwin, Grundrechtsschutz gegen sich selbst, 1993, S. 232; Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 1, Rn. 21.; dag.: Gernn, NJW 1983, S. 1585 (1588 ff.); Gronimus, JuS 1985, S. 174 (175); diff.: Jarass, in: Jarass/Pieroth, Vorb. vor Art. 1, Rn. 36.

⁵⁵ Gern, NJW 1983, S. 1585f.; Rädler, DÖV 1997, S. 109 (115).

Subjektsqualität verzichten.⁵⁶

S. 65

- HFR 4/2010 S. 11 -

- 34 Demgegenüber misst eine abweichende Meinung im Schrifttum dem Autonomieanspruch des Individuums entscheidende Bedeutung bei der Bewertung eines Würdeverstoßes bei.⁵⁷ Handelt der Grundrechtsträger freiwillig und in Kenntnis aller Umstände, solle eine Disposition über die Menschenwürde grundsätzlich zulässig sein.⁵⁸ Der tatsächliche Würdeverstoß liege hiernach nicht in der Durchführung der Veranstaltung, sondern vielmehr in der Bevormundung des teilnehmenden Bürgers durch ein richterliches Verbot. Indem das Gericht dem Betroffenen das Recht zur Durchsetzung seines freien Willens abspricht, degradiere es den Bürger selbst zum Objekt staatlicher Entscheidungen.⁵⁹ Die Nähe individueller Selbstbestimmtheit zur Subjektsqualität des Menschen ist im Verständnis des Würdebegriffs bereits angelegt.⁶⁰ Das BVerfG bezieht sich in seiner Schutzbereichsdefinition auf die „*Würde der freien, sich selbst bestimmten menschlichen Persönlichkeit als höchstem Rechtswert*“⁶¹. In seinem Beschluss zu Transsexualismus erkannte das BVerfG das Recht zur autonomen Gestaltung des eigenen Schicksals als wichtigen Bestandteil der Menschenwürdegarantie an.⁶² Die Untersagung einer Veranstaltung gegen den Willen der Teilnehmer würde nach dieser Ansicht selbst einen Verstoß gegen die Menschenwürde begründen.
- 35 Übertragen auf das Ultimate Fighting ergibt sich erneut ein zwiespältiges Bild. Unter Berufung auf die Unveräußerlichkeit der Menschenwürde wurde ihre Disponibilität in der Rechtsprechung bislang abgelehnt. Gleichwohl mehren sich Stimmen, die einen Verzicht auf den grundrechtlichen Schutz als Ausdruck selbstbestimmten Handelns fordern.⁶³

S. 66

- HFR 4/2010 S. 12 -

- 36 Eine überzeugende Lösung könnte in der Annahme eines dispositionsfesten Kerns der Menschenwürde gesehen werden.⁶⁴ Hiernach ist es dem Grundrechtsträger prinzipiell möglich, auf den Schutz von Art. 1 Abs. 1 GG zu verzichten. Nur in engen Ausnahmefällen wird dem Einzelnen die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Disposition über sein Recht auf Würde entzogen. Wird die Menschenwürde im Rahmen einer restriktiven Interpretation auf elementare Garantien beschränkt, können sich die Grenzen des Schutzbereichs mit der Definition eines Kernverständnisses decken. Ausgehend von einer Reduktion des Art. 1 Abs. 1 GG auf einen objektiven Wesensgehalt besteht kein Raum für eine Disponibilität seiner Inhalte. Insoweit stellen die Annahme des engen Würdeverständnisses und eines dispositionsfesten Kernbereichs vergleichbare Forderungen dar. Eine Disponibilität der Menschenwürde wäre daher nur notwendig, wenn dem Art. 1 Abs. 1 GG – entgegen der hier vertretenen Ansicht – eine weite Begriffsinterpretation zugrunde gelegt würde.
- 37 Durch die Einschränkung des Schutzzumfangs auf einen dispositionsfesten Kern wird ein sinnvoller Ausgleich zwischen dem subjektiven Freiheitsanspruch des Teilnehmers und der objektiven Schutzverpflichtung des Staates gefunden. Die Teilnahme am Ultimate Fighting ist als eigenverantwortliche Entscheidung des Kämpfers folglich auch im

⁵⁶ Gern, NJW 1983, S. 1585 (1588 ff.); Gronimus, JuS 1985, S. 174 (175).

⁵⁷ Kunig, in: v. Münch/Kunig, Komm. GG, 5. Aufl., Art. 1, Rn. 34; Littwin, Grundrechtsschutz gegen sich selbst, 1993, S. 232; Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 1, Rn. 21.

⁵⁸ Ähnlich Gusy, DVBl 1982, S. 984 (986); v. Olshausen, NJW 1982, S. 2221, (2222); OVG Hamburg, NVwZ 1985, S. 841; Stober, NJW 1984, S. 2499 (2500).

⁵⁹ V. Olshausen, NJW 1982, S. 2221 (2222 ff.).

⁶⁰ Geddert-Steinacher, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 1. Aufl. 1990, S. 86 ff.

⁶¹ BVerfGE 48, S. 127 (163).

⁶² BVerfGE 49, S. 286 (298).

⁶³ Kunig, in: v. Münch/Kunig, Komm. GG, 5. Aufl., Art. 1, Rn. 34; Littwin, Grundrechtsschutz gegen sich selbst, 1993, S. 232; Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 1, Rn. 21; diff.: Jarass, in: Jarass/Pieroth, Vorb. vor Art. 1, Rn. 36.

⁶⁴ Wittreck, DÖV 2003, S. 873 (876 ff.).

Hinblick auf die Frage der Disponibilität zulässig. Da das Ultimate Fighting nicht einen engen Kernbereich des Würdeschutzes berührt, überwiegt die Selbstbestimmung des Teilnehmers als Ausdruck seiner individuellen Subjektsqualität.

S. 67

- HFR 4/2010 S. 13 -

38 **VI. Fazit**

Das Ultimate Fighting mag moralisch mit einiger Berechtigung umstritten sein. Aus rechtlicher Perspektive lässt sich ein Verbot der Veranstaltung jedoch nicht auf eine Verletzung der Menschenwürde stützen. Gleichwohl hat die Diskussion um die Zulässigkeit von Ultimate Fighting erneut Fragen nach der Reichweite des Schutzbereiches und der Wirksamkeit eines Grundrechtsverzichts aufgeworfen. Um der exzeptionellen Stellung der Menschenwürde im deutschen Grundgesetz zu entsprechen, muss Art.1 Abs. 1 GG auf die Gewährleistung wesentlicher Garantien beschränkt bleiben. Das Plädoyer für ein restriktives Verständnis des Schutzbereichs sowie die Möglichkeit einer Disponibilität machen das Verständnis der Menschenwürde weitgehend unabhängig von wandelbaren Moralvorstellungen und subjektivem Sittlichkeitsempfinden.

39 Die Problematik des Ultimate Fighting verdeutlicht die Grenzen staatlicher Schutzpflichten. Aufgabe der Behörden darf allein eine wirksame Durchsetzung der Menschenwürde im Verwaltungsrecht, nicht jedoch die moralische Bevormundung von Teilnehmern und Zuschauern sein.

Zitierempfehlung: Elisa Hoven/Markus Rotter, HFR 2010, S. 55 ff.